

Corona-Unterstützungsangebote für Vereine, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Kultur, Soziales und Sport

Stand: 03.08.2021

Hinweis: Die aktuelle Corona-Lage stellt uns alle vor große Herausforderungen. Die nachfolgend zusammengestellte Förderübersicht bietet einen Überblick über die aus unserer Sicht relevantesten aktuellen Corona-Unterstützungsangebote für Vereine, Einrichtungen und Initiativen aus den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

Nachfolgend finden Sie Hinweise in folgenden Bereichen:

- Aktuelle Unterstützungsmöglichkeiten
- Weiterführende Hinweise und Informationsangebote für den Kultursektor
- Beratungsangebote und Hotlines

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Förderübersicht – insbesondere aufgrund der äußerst dynamischen Lage – keinen Anspruch auf Aktualität und Vollständigkeit hat.

Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – 3. Förderphase Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)

Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* und das *Bundesministerium der Finanzen (BMF)* haben am 10.02.2021 den Start der Überbrückungshilfe III für die Monate November 2020 bis Juni 2021 bekannt gegeben. Die Antragsfrist endet am **31. Oktober 2021**.

Es gelten folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigte: Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die in einem Monat (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.
Für größere Unternehmen, die vom Lockdown betroffen sind, entfällt die Umsatzhöchstgrenze (Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Grundsätzlich sind auch gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine sowie gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO, bspw. Jugendherbergen) antragsberechtigt sowie Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften.
- Antragsverfahren: Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt vereidigte Buchprüfer stellen (Kosten anteilig erstattungsfähig)
- Förderhöhe: Abhängig vom Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019
 - ⇒ Erstattung von bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 30 % bis 50 %
 - ⇒ Erstattung von bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang von 50 % bis 70 %
 - ⇒ Erstattung von bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %
- Förderhöchstbetrag: Die Obergrenze für Förderungen aus der Überbrückungshilfe III beträgt 52 Mio. Euro, soweit der Antragsteller keine Beihilfen aus anderen staatlichen Corona-Förderprogrammen auf Basis der einschlägigen Beihilferahmen erhalten hat. Die Obergrenze ergibt sich aus den 12 Mio. Euro

aus dem EU-Beihilferahmen, bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis- sowie Fixkostenhilfe, plus der Höchstgrenze von 40 Mio. Euro aus der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19.

- Kumulierung: Unternehmen, die November- und / oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt; Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet
- Auszahlung / Zeitplan: Reguläre Auszahlung im März 2021 gestartet; Abschlagzahlungen für Neuansträge möglich, die bis spätestens 30. Juni 2021 eingereicht werden (i. H. v. 50 % der beantragten Förderung; bis zu 100.000 Euro für einen Monat)

Zu beachten ist, dass für besonders betroffene Branchen (darunter auch die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft) Sonderregelungen gelten.

Ansprechpartner: Service-Hotline des *BMW*i (für prüfende Dritte: Tel.: 030 / 530199322 bzw. für Soloselbstständige / Direktantragssteller: Tel.: 030 / 120021034)

Nähere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html

Überbrückungshilfe III plus (Verlängerung um die Monate Juli bis September 2021) **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)**

Mit der Überbrückungshilfe III plus wird die Verlängerung der Überbrückungshilfe III umgesetzt, über die weiterhin Anträge bis zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden können. Es gelten folgende Regelungen:

- Monatliche Förderhöchstsumme: max. 10 Mio. Euro pro Unternehmen
- Obergrenze für Förderungen aus beiden Programmen: max. 52 Mio. Euro, d. h. bestehend aus 12 Mio. Euro aus dem geltenden EU-Beihilferahmen (Kleinbeihilfe, De-minimis und Fixkostenhilfe) plus 40 Mio. Euro aus dem neuen Beihilferahmen der Bundesregelung Schadensausgleich

Die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe III plus sind weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III. Neu sind folgende Eckpunkte:

- Künftig können Unternehmen, die direkt oder indirekt von staatlichen Schließungsmaßnahmen betroffen sind, bis zu 40 Mio. Euro als Schadensausgleich geltend machen. Grundlage hierfür ist die o. g. Bundesregelung Schadensausgleich.
Eine Antragstellung soll in Kürze möglich sein (wie bisher über den Steuerberater oder einen prüfenden Dritten). Für Hilfen oberhalb der bisher geltenden 12 Mio. Euro gelten Beschränkungen zu Gewinn- und Dividendenausschüttungen, Aktienrückkäufen und Bonuszahlungen.
- Restart-Prämie für Unternehmen, die im Zuge der Wiederöffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, d. h. wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine Personalkostenhilfe als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten: Degressive Stafflung des Zuschusses (im Juli 2021 bei 60 %, im August bei 40 % und im September bei 20 %, nach September 2021 keine Zuschussgewährung)
- Künftig Erstattung von Anwalts- und Gerichtskosten i. H. v. max. 20.000 Euro pro Monat für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit

Antragsfrist ist der **31. Oktober 2021** für die Fördermonate Juli bis September 2021. Die Antragstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten, d. h. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigter Buchprüfer.

Ansprechpartner: Service-Hotline des *BMW*i (für prüfende Dritte: Tel.: 030 / 530199322 bzw. für Soloselbstständige / Direktantragssteller: Tel.: 030 / 120021034)

Nähere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ueberbrueckungshilfe/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html

Eigenkapitalzuschuss (im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III plus)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)

Der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung richtet sich an Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mind. 50 % in mind. drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis September 2021. Er wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III und auf Basis der förderfähigen Fixkosten gewährt (vgl. [FAQ Frage 2.4, Nr. 1 bis 11](#)).

Der Zuschuss steigt an, je länger Unternehmen einen entsprechenden Umsatzeinbruch erlitten haben und ist wie folgt gestaffelt:

- Ab dem 3. Monat: 25 %
- Ab dem 4. Monat: 35 %
- Ab dem 5. Monat: 40 %

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Überbrückungshilfe III über die bekannte Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Neustarthilfe für Soloselbstständige (im Rahmen der Überbrückungshilfe III)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)

Über diese können Soloselbstständige für den Förderzeitraum 01. Januar bis 30. Juni 2021 statt einer Einzelerstattung von Fixkosten eine einmalige Betriebskostenpauschale ansetzen. Die Antragsfrist endet am **31. Oktober 2021**.

Es gelten grds. folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigte: Selbständig erwerbstätige Soloselbstständige, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften aller Branchen, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.
- Förderhöhe / -bedingungen:
 - ⇒ Einmalige Betriebskostenpauschale i. H. v. 50 % des Referenzumsatzes (Hinweis: Der Referenzumsatz beträgt i. d. R. 50 % des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 % des Jahresumsatzes 2019.)
 - ⇒ Maximaler Zuschuss: 7.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften bzw. 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften
- Auszahlung erfolgt aus Vorschuss; ab Juli 2021 wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet
- Hinweis: Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet und nicht bei der Ermittlung des Einkommens zur Bestimmung des Kinderzuschlags berücksichtigt.

Nähere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe/neustarthilfe.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe/neustarthilfe.html

Neustarthilfe plus (Verlängerung um die Monate Juli bis September 2021)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF)

Über die Neustarthilfe können Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten mit nur geringen Betriebskosten eine einmalige Betriebskostenpauschale geltend machen (s.o.). Mit der Verlängerung („Neustarthilfe Plus“) erhöhen sich diese Prämien:

- Max. 1.500 Euro pro Monat
- Maximaler Zuschuss: 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften bzw. 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Antragsfrist ist der **31. Oktober 2021** (Hinweis: Aktuell ist nur eine Antragstellung per Direktantrag im eigenen Namen möglich. Anträge für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch einen prüfenden Dritten können zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden.)

Ansprechpartner: Service-Hotline des *BMWi* (für prüfende Dritte: Tel.: 030 / 530199322 bzw. für Solo-selbstständige / Direktantragssteller: Tel.: 030 / 120021034)

Nähere Informationen: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfen/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html bzw. www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html

Härtefallhilfe Niedersachsen

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) / Bund

Die Härtefallhilfen sind ein gemeinsames Programm des Bundes und der Länder. Die Programmgestaltung der Härtefallhilfen wurde den Bundesländern übergeben. Zielgruppe sind Unternehmen, deren wirtschaftliche Existenz infolge der Corona-Pandemie bedroht ist und die unter den bestehenden Corona-Hilfsprogrammen bisher nicht berücksichtigt wurden.

Für die Härtefallhilfe in Niedersachsen gelten folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigte: Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig sind (einschließlich gemeinnützigen Unternehmen (Sozialunternehmen), Organisationen und Vereinen)
- Voraussetzung: Unternehmen sind durch die Corona-Pandemie besonders hart getroffen und waren für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 nicht antragsberechtigt für die bisherigen Corona-Hilfen – d. h. Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe (Hinweis: Weitere gewährte Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Förderprogrammen des Bundes und der Länder aufgrund der Betriebsschließung und / oder Betriebseinschränkung und aus Versicherungen erhaltene Zahlungen gehen der Härtefallhilfe Niedersachsen vor, soweit die Fördergegenstände übereinstimmen und sich die Förderzeiträume überschneiden)
- Förderzeitraum: 01. November 2020 bis 30. September 2021
- Förderhöhe: Abhängig von der Belastung i. d. R. mind. 5.000 Euro bis max. 100.000 Euro (höhere Hilfen bei Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses möglich)
- Fördertatbestand: Hilfen werden auf Basis der nachgewiesenen Fixkosten gewährt (vgl. Richtlinie Nr. 5.4)
- Beihilferechtliche Grundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen sowie ggf. De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Fixkostenhilfe und Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe
- Antragsfrist: Anträge müssen bis spätestens **31. Oktober 2021** eingereicht werden bzw. Frist bei Antragsstellung auf Grundlage der Bundesregelung Novemberhilfe / Dezemberhilfe endete am **30. Juni 2021**
- Antragsverfahren: Antragsstellung erfolgt über einen prüfenden Dritten (bspw. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/n, Wirtschaftsprüfer/in, vereidigten Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin) über die digitale Schnittstelle www.haertefallhilfen.de bei der *NBank*

Ansprechpartner: *NBank* (Tel.: 0511 / 30031-333; E-Mail: ueberbrueckungshilfe@nbank.de)

Nähere Informationen: www.haertefallhilfen.de

Corona-Sonderprogramm für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen („Niedersachsen dreht auf!“)

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Das *Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)* hat im Juni 2021 die Verlängerung des Corona-Sonderprogramms für Solo-Selbstständige und Kultureinrichtungen bis Ende 2022 bekanntgegeben. Mit einem zusätzlichen Budget i. H. v. 4 Mio. Euro können – abhängig vom Förderbereich – Anträge von Solo-Selbstständigen bzw. Kultureinrichtungen in allen vier Förderlinien eingereicht werden.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen

Rechts sowie Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes oder der Kommunen. Zudem gilt eine Bagatellgrenze i. H. v. mehr als 1.500 Euro für alle Förderbereiche.

Förderlinie A: Kulturelle Veranstaltungen

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Niedersachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Ausgaben, die unmittelbar durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen für ihre Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen entstehen (vgl. 2.1.1 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 100 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist: **31. Dezember 2021** beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung (Landschaften / Landschaftsverbände; www.allvin.de)

Förderlinie B: Kulturelle Bildung

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kultur- oder Bildungsangebot mit Sitz in Niedersachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Ausgaben, die durch Vertragsabschlüsse mit Solo-Selbstständigen oder Zusammenschlüssen von Solo-Selbstständigen im Bereich der kulturellen Bildung entstehen (vgl. 2.1.2 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 60 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. drei Anträge pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist: **31. Dezember 2021** beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung bzw. für Anträge aus dem Bereich Erwachsenenbildung bei der *Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB)*; www.aewb-nds.de – ggf. werden hier wie in der Vergangenheit separate Fristen veröffentlicht, daher empfiehlt es sich bei Interesse die Website im Blick zu behalten)

Förderlinie C: Innovative künstlerische Projekte

- Antragssteller: Einrichtungen mit einem regelmäßigen Kulturangebot und Zusammenschlüsse von Kulturakteuren mit Sitz in Niedersachsen (juristische Personen des privaten Rechts oder natürliche Personen)
- Fördergegenstand: Innovative Projekte, die die inhaltliche künstlerische Auseinandersetzung mit aktuellen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zum Gegenstand haben und die sich durch eine hohe künstlerische Qualität auszeichnen. Es werden ausschließlich Neuproduktionen gefördert. (vgl. 2.2.1 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 90 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig)
- Antragsfrist anhängig von der Antragssumme:
 - ⇒ Anträge bis max. 7.999 Euro werden beim jeweils zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung gestellt; Informationen zu Antragsstichtagen werden auf den Websites der Träger der regionalen Kulturförderung veröffentlicht
 - ⇒ Anträge über 8.000 Euro werden beim *MWK* gestellt (Stichwort: Solo-Selbstständige); Antragsstichtag war der **31. Juli 2021**

Förderlinie D: Solo-Selbstständige im nichtöffentlichen Bereich

- Antragssteller: Einzelne Solo-Selbstständige, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen haben und darlegen, dass ihre kulturellen Aktivitäten in Niedersachsen erfolgen
- Fördergegenstand: Innovative Projekte von Solo-Selbstständigen, die wiederholt bei Veranstaltungen im nichtöffentlichen Bereich kulturell aktiv werden (vgl. 2.2.2 der Förderkriterien)
- Fördersatz: max. 90 %
- Förderhöchstsumme: max. 30.000 Euro für die gesamten Anträge pro Antragssteller (max. ein Antrag pro Antragssteller zulässig)

- Antragsfrist endete am **31. Juli 2021** beim *MWK* (Stichwort: Solo-Selbstständige – Förderlinie D)
Ansprechpartner und nähere Informationen:
- *MWK* (Tel.: 0511 / 120-2806; s. www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/corona-sonderprogramm-fur-solo-selbststandige-und-kultureinrichtungen-192816.html)
- *Träger der regionalen Kulturförderung* (Kontaktaten s. FAQ S. 13ff. – Direktlink: www.mwk.niedersachsen.de/download/159032/Hinweise_zur_Antragstellung_FAQ_.pdf)

Corona-Sonderprogramm für Kultureinrichtungen und Kulturvereine

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Dieses Programm ist mit einem Budget vom 3,5 Mio. Euro ausgestattet und zielt darauf ab, die in Folge der COVID-19-Pandemie entstandenen finanziellen Schäden abzumildern und die Existenz niedersächsischer Kultureinrichtungen und Kulturvereine zu sichern.

Anträge können bis zum **15. September 2021** bei den zuständigen Trägern der regionalen Kulturförderung eingereicht werden (Landschaften / Landschaftsverbände).

Es gelten grundsätzlich folgende Fördereckpunkte:

- Antragsberechtigte: Kultureinrichtungen und Kulturvereine (rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts), die
 - ⇒ überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen,
 - ⇒ ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten,
 - ⇒ nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und
 - ⇒ deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des *MWK* ist (bspw. Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen und Musikzentren)

Hinweis: Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung sind grundsätzlich antragsberechtigt; nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, des Landes und der Kommunen sowie Einrichtungen, die vom Land institutionell oder vertraglich gefördert werden.

- Voraussetzungen u. a.:
 - ⇒ Existenzbedrohliche Wirtschlage und / oder Liquiditätsengpass in Folge der COVID-19-Pandemie (d. h. Einrichtung war bis zum 16.03.2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Einnahmen reichen vorauss. nicht aus, um bestehende unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen auszugleichen)
 - ⇒ Antragsteller muss versichern, dass die Möglichkeiten der Kurzarbeit genutzt wurden (sofern Voraussetzungen dafür erfüllt werden)
 - ⇒ Einrichtungen mit kommunaler Beteiligung müssen nachvollziehbar darlegen, dass nur solche Ausgaben geltend gemacht werden, zu deren Deckung die Kommune aufgrund bestehender Vereinbarungen nicht verpflichtet ist

- Förderfähige Kosten: Insb. Ausgaben für unvermeidbare Zahlungsverpflichtungen (bspw. Personal, Betriebskosten, Miete), aber auch Ausgaben, die durch kurzfristige Absagen von Veranstaltungen entstehen

Hinweis: Nicht förderfähig sind Ausgaben für Investitionen.

- Förderzeitraum: 01.11.2020 bis 30.06.2021
- Förderhöhe: Ableitung der Höhe der Billigkeitsleistungen erfolgt aus dem Saldo der Einnahmen und der Ausgaben für unvermeidliche Zahlungsverpflichtungen im Förderzeitraum; jedoch max. 50.000 Euro je Antragsteller
- Beihilferechtlicher Hinweis: Billigkeitsleistung ergeht beihilfefrei

Nähere Informationen: www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/neues-corona-sonderprogramm-fur-kultureinrichtungen-und-kulturvereine-202087.html (hier sind auch die Kontaktdaten der zuständigen Träger der regionalen Kulturförderung eingestellt)

Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Ziel dieses Aktionsprogramms ist es, Kindern und Jugendlichen nach der Corona-Pandemie die bestmöglichen Chancen auf gute Bildung und persönliche Entwicklung zu ermöglichen. Hierfür stellt der Bund für die Jahre 2021 und 2022 ein Budget von 2 Mrd. Euro bereit. Die Programmumsetzung erfolgt z. T. über bereits bestehende Programme oder die Länder:

- 700 Mio. Euro werden für die frühkindliche Bildung vorauss. direkt vom Bund verausgabt
- Umsetzung in Niedersachsen über das Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ (s.u.); dieses ist für die Jahre 2021 und 2022 mit einem Gesamtbudget i. H. v. 222 Mio. Euro ausgestattet (davon 122 Mio. Euro Bundesmittel und 100 Mio. Euro Landesmittel)

Grundsätzlich umfasst das Aktionsprogramm des Bundes folgende vier Säulen:

- Abbau von Lernrückständen (Umsetzung durch das Land – s. Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“)
- Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung (u. a. Aufstockung des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ sowie der Mittel der Bundesstiftung frühe Hilfen)
- Unterstützung für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote (u. a. Kinderfreizeitbonus sowie Aufstockung der Bundesprogramme „Kultur macht stark“ und „Mehrgenerationenhaus“ sowie Mittel für die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE))
- Kinder und Jugendliche im Alltag und in der Schule begleiten und unterstützen (u. a. Mittel für zusätzliche Sozialarbeit und Freiwilligendienstleistende sowie für die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung)

Nähere Informationen zu den Eckpunkten stehen bereit unter: www.bmbf.de/de/kinder-und-jugendliche-nach-der-corona-pandemie-staerken-14371.html

Nds. Kinder- und Jugendprogramm „Startklar in die Zukunft“

Im Rahmen von „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Das niedersächsische Kinder- und Jugendprogramm „Startklar in die Zukunft“ im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundes ist für die Jahre 2021 und 2022 mit einem Gesamtbudget i. H. v. 222 Mio. Euro ausgestattet (davon 122 Mio. Euro Bundesmittel und 100 Mio. Euro Landesmittel). Es umfasst folgende Programnteile:

- Schulbereich (Budget: 189 Mio. Euro)
Maßnahmen: Personelle Unterstützung / digitaler Lerncontent / technische Lüftungsunterstützung
- Außerschulische Angebote und Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien (Budget: 33 Mio. Euro)
Maßnahmen: Kinder und Jugendfeste in Kommunen / Schaffung von Jugendplätzen / Sprach-Camps / Schwimmkurse / Sport- und Bewegungscamps / Kunst, Kultur und Kreativität / Digitalisierung Kinder- und Jugendarbeit / Innovationswettbewerb / Unterstützung des Ehrenamts / internationale Jugendarbeit / Unterstützung von Familien in Notlagen / Kinder- und Jugendfreizeiten

Nähere Informationen: www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/startklar-in-die-zukunft-kabinett-beschliesst-kinder-und-jugendprogramm-in-hohe-von-222-millionen-euro-202169.html

NEUSTART KULTUR

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

NEUSTART KULTUR ist das Rettungspaket des Bundes für den Kultur- und Medienbereich. Der *Bundesrat* hat diesem am 03.07.2020 zugestimmt (ursprüngliches Budget: 1 Mrd. Euro). Es besteht grundsätzlich aus folgenden Bereichen:

- Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (Budget: 250 Mio. Euro) mit aktuellen Fristen für folgende Einrichtungen:
 - ⇒ Museen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten: Laufend bis **30. September 2021** (s. www.museen-neustartkultur.de/)
 - ⇒ Theater, künstlerische Produktionsorte, Festspielhäuser und Festivals sowie Kleinkunstabühnen und Varietétheater: Laufend bis **30. November 2021** (s. www.dthg.de/foerderung/neustartkultur/)
- Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen (Budget: 480 Mio. Euro)
- Förderung alternativer, auch digitaler Angebote (Budget: 150 Mio. Euro)
- Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte (Budget: 100 Mio. Euro)
- Hilfen für den privaten Rundfunk (20 Mio. Euro)

In diesem Rahmen wurden Fördergrundsätze und Antragsformulare zu einzelnen Förderprogrammen von NEUSTART KULTUR auf unterschiedlichen Internetseiten von Branchenverbänden und anderen Organisationen veröffentlicht.

Im April 2021 hat die Bundesregierung ein Anschlussprogramm in Höhe von einer weiteren Milliarde Euro aufgelegt. Erfolgreiche Förderlinien werden ausgebaut und neue Programme ergänzt. Diese laufen sukzessive an und die Informationen dazu werden fortlaufend aktualisiert.

Ein Gesamtüberblick und weiterführende Hinweise stehen auf der BKM-Website zur Verfügung: www.kulturstaatsministerin.de/neustartkultur.

Sonderfonds für Kulturveranstaltungen

Bundesministerium der Finanzen (BMF) / Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Das *Bundeskabinett* hat am 26.05.2021 den **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen** beschlossen. Dieser ist mit einem Budget von 2,5 Mrd. Euro ausgestattet und zielt darauf ab, die Wiederaufnahme und die Planbarkeit von Kulturveranstaltungen vor dem Hintergrund der Pandemie-bedingten Unsicherheiten zu unterstützen. Die Verwaltung / Abwicklung erfolgt durch die Länder.

Der Sonderfonds besteht aus zwei Bausteinen und unterscheidet zwischen kleineren und größeren Kulturveranstaltungen (bis bzw. ab 2.000 Personen):

1. Wirtschaftlichkeitshilfe für kleinere Kulturveranstaltungen (bis 2.000 Personen)

Ziel der Wirtschaftlichkeitshilfe ist es, die Durchführung von Kulturveranstaltungen zu ermöglichen, obwohl wegen Corona-Auflagen nur eine reduzierte Anzahl von Personen teilnehmen kann.

- Fördergegenstand: Bezuschussung der Einnahmen aus Ticketverkäufen für Kulturveranstaltungen, die im Juli 2021 für bis zu 500 und ab August 2021 für bis zu 2.000 Besucherinnen und Besuchern geplant werden
- Ausgleich von Verlusten der Veranstalter, dabei gilt:
 - ⇒ Pandemie-bedingte Verringerung der Zahl der Teilnehmenden um mind. 20 %
 - ⇒ Bezuschussung der Ticketeinnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 % (d. h. Veranstalter erhält für jedes verkaufte Ticket den gleichen Ticketpreis nochmals als Zuschuss)
 - ⇒ Bei besonders strengen Hygieneauflagen und Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden auf unter 25 % der Maximalauslastung: Erhöhung des Zuschusses bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen möglich
 - ⇒ Förderung erfolgt kostenbasiert und max. so hoch wie auftretende Finanzierungslücke (zwischen Kosten der Veranstaltung und erzielten Einnahmen)

- ⇒ Max. Fördersumme: 100.000 Euro pro Kulturveranstaltung
- Hinweis: Für Veranstaltungen, die regulär am selben Veranstaltungsort wiederholt werden (bspw. Filmvorführungen im Kino), ist eine gesonderte Regelung vorgesehen
- Antragsverfahren:
 - ⇒ Registrierung der Veranstaltung vor Durchführung (u. a. Einreichung von Hygienekonzept erforderlich)
 - ⇒ Antragstellung nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde / beauftragte Stelle, in deren Bereich die Veranstaltung stattfand

Darüber hinaus wird es für Kulturveranstaltungen mit unter 2.000 Besucherinnen und Besuchern eine **Ausfallabsicherung** i. H. v. 50 % der nachgewiesenen, veranstaltungsbezogenen Kosten geben. Diese greift für den Fall, dass wegen einer Verschärfung der öffentlichen Pandemiebestimmungen eine Kulturveranstaltung, die für die Wirtschaftlichkeitshilfe registriert war, nicht stattfinden kann.

2. Ausfallabsicherung für größere Kulturveranstaltungen (ab 2.000 Personen)

Dieses Instrument zielt darauf ab, Planungssicherheit zu geben und sicherzustellen, dass große Konzerte, Festivals und Kulturveranstaltungen trotz der Corona-Pandemie wieder geplant werden.

- Fördergegenstand: Ausfallversicherung für größere Kulturveranstaltungen, die unter Beachtung Corona-bedingter Hygienebestimmungen für mehr als 2.000 Besucherinnen und Besucher ab dem 1. September 2021 geplant werden
- Förderhöhe: Max. 80 % der entstandenen Ausfallkosten bei einer pandemiebedingten Absage, Teilabsage oder Reduzierung der Teilnehmerzahl oder einer Verschiebung, jedoch max. 8 Mio. Euro pro Veranstaltung (bei Teilabsagen bzw. Reduzierung der Teilnehmerzahl: Abzug der erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen von den Ausfallkosten)
- Förderfähige Kosten: Bspw. Betriebskosten, Kosten für Personal, Anmietung, Wareneinsätze, Künstlergagen, beauftragte Dienstleister etc. (Hinweis: Feste Liste an förderfähigen Kosten vorgesehen)
- Antragsverfahren:
 - ⇒ Registrierung der Kulturveranstaltung vor der geplanten Durchführung auf der IT-Plattform der Länder (Vorlage einer Kostenkalkulation und eines Hygienekonzepts o. ä. erforderlich)
 - ⇒ Beantragung der Mittel im Schadensfall (Nachweis der Verluste durch Veranstalter, Bestätigung durch prüfende Dritte)

Nähere Informationen: www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de

Die Abwicklung in Niedersachsen erfolgt durch die NBank (www.nbank.de).

Zukunftsprogramm Kino I

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Ziel des Programms ist eine Stärkung des Kulturorts Kino insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, um damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten.

Aufgrund der aktuellen Lage wurden die Fördergrundsätze befristet bis zum 31. Dezember 2020 geändert und u. a. die Förderung erhöht. Mit Blick auf die Corona-Pandemie sollen in diesem Rahmen v. a. dringend notwendige bauliche und sonstige investive Maßnahmen zur Vorbereitung einer Wiederöffnung ermöglicht werden.

Antragsberechtigt sind ortsfeste Kinos mit bis zu sieben Leinwänden, die mind. eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner oder
- Auszeichnung mit Kinoprogrammpreis der BKM, Kinopreis des Kinematheksverbundes oder Kinoprogrammpreis der Länder innerhalb der vergangenen drei Jahre vor Antragstellung oder
- Besucheranteil von durchschnittlich mind. 40 % für deutsche und europäische Filme oder Programmanteil von durchschnittlich mind. 40 % deutsche und europäische Filme in den letzten drei Kalenderjahren

Zudem muss die Wirtschaftlichkeit des Kinobetriebs nachgewiesen werden (i. d. R. 275 Vorführungen und mind. neun Monate fortlaufender Spielbetrieb in den letzten drei Jahren).

Der Fördersatz beträgt max. 80 %, wobei die Fördersumme auf max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen begrenzt ist.

Anträge können **laufend** eingereicht werden.

Ansprechpartner: *Filmförderanstalt (FFA)*, Herr Kasch, Herr Gronowski und Frau Eckert (Tel.: 030 / 27577-423, -422 bzw. -412)

Nähere Informationen: www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-1

Zukunftsprogramm Kino II

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Für ortsfeste Kinos, die die strukturellen und / oder kulturellen Antragsvoraussetzungen des o. g. "Zukunftsprogramms Kino I" nicht erfüllen, stellt der Bund weitere Mittel für Investitionen zur Stärkung der Kinoinfrastruktur vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zur Verfügung. Ziel ist es, diese bei ihrem wiederaufgenommenen Betrieb nach der pandemiebedingten Schließung zu unterstützen.

Anträge können **laufend** bei der *Filmförderanstalt (FFA)* gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Posteingangs bearbeitet. (Fördergrundsätze gültig bis 31.12.2021.)

Es gelten folgende Fördereckpunkte:

- Gefördert werden investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen zur Reduzierung von Ansteckungsgefahren in den Bereichen des Kinos.
Hierunter fallen u. a. der Einbau von Schutzvorrichtungen, die Optimierung der Besuchersteuerung, bargeldlose Kassensysteme, Online-Ticketing-Systeme sowie nachhaltige und umweltschonende Verfahren wie die Modernisierung und der Einbau von sanitären Einrichtungen und Klima- bzw. Belüftungssysteme.
- Der Fördersatz beträgt max. 80 %.
- Die Fördersumme ist grds. begrenzt auf max. 60.000 Euro für Kinos mit einem Saal bzw. max. 45.000 Euro pro Leinwand für Kinos ab zwei Sälen, jedoch max. 315.000 Euro pro Kino.
Ein Unternehmen, das mehrere Standorte betreibt, darf insgesamt max. 630.000 Euro beantragen.

Ansprechpartner: *Filmförderanstalt (FFA)*, Frau Krain, Frau Küchler, Herr Pilat und Frau Strecker (Tel.: 030 / 27577-322, -323, -319, -318)

Nähere Informationen: www.ffa.de/index.php?zukunftsprogramm-kino-ii-1

Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)* hat eine novellierte Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen veröffentlicht. Mit der Novellierung wird das Programm um den Neueinbau stationärer raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) in Kitas und Schulen erweitert.

Anträge können bis zum **31. Dezember 2021** bzw. bei Förderung nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 bis zum **30. November 2021** eingereicht werden.

Abhängig vom Fördergegenstand gelten folgende Fördereckpunkte:

Neueinbau einer RLT-Anlage

- Antragsberechtigte: Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger*, darunter zählen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen und staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung
- Fördergegenstand: Neueinbau stationärer RLT-Anlagen, die
 - ⇒ im kombinierten reinen Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung oder

- ⇒ im kombinierten Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmegewinnung und mit einem Umluftanteil von max. 50 % betrieben werden
- Förderhöhe: mind. 8.000 Euro und max. 500.000 Euro
- Nähere Informationen:
www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html

Um- und Aufrüstung einer bestehenden RLT-Anlage

- Antragsberechtigte u. a.: Länder und Kommunen sowie durch Beteiligung oder sonstiger Weise zu mind. 50 % vom Bund, von Ländern oder Kommunen finanzierte Unternehmen, institutionelle Zuwendungsempfänger, Hochschulen, Träger öffentlicher Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft, medizinische und rehabilitative Einrichtungen, Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Fördergegenstand: Um- oder Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen, die einen regelmäßig für Personenansammlungen dienenden Raum mit einem Regelluftvolumenstrom von mind. 400 m³/h versorgen
- Förderfähige Maßnahmen: Filtermaßnahmen sowie Umbauten an der RLT-Anlage bspw. zur Erhöhung des Frischluftanteils und zur Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume
- Förderhöhe: je nach Maßnahme mind. 2.000 bzw. 5.000 Euro; max. 200.000 Euro
- Nähere Informationen:
www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Umruestung_Aufruestung/umruestung_aufruestung_node.html

Weitere allgemeingültige Förderbedingungen

- Fördersatz: max. 80 %
 - Förderfähige Maßnahmen: Begleitmaßnahmen wie bspw. bauliche Maßnahmen, Beratungs- und Planungsleistungen sowie die Erstellung eines Konzepts zur infektionsgerechten Lüftung
 - Beihilferechtliche Grundlage: De-minimis-Verordnung bzw. Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020
- Ansprechpartner: *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 516 – MAP, Heizungslabel* (Tel.: 06196 / 908-1010).

Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und Landwirtschaftliche Museen 2021

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Ziel dieses Programms ist die Stärkung des Kulturerbes und der kulturellen Identität in ländlichen Gebieten. Es wird von *Deutscher Verband für Archäologie e. V. (DVA)* in Kooperation mit dem *Deutschen Museumsbund e. V. (DMB)* umgesetzt und aus Mitteln des Bundesprogramms ländliche Entwicklung (BULE) gefördert. Das Programm gliedert sich in folgende Programmteile:

Programmteil „Heimatmuseen“

- Antragssteller:
 - ⇒ Heimatmuseen mit archäologischen bzw. historischen Sammlungen
 - ⇒ Heimatstuben und vergleichbare Dritte Orte
 - ⇒ Orts- oder Stadtmuseen
 - ⇒ Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz, wie etwa in Burgen und Schlössern
 - ⇒ Freilichtmuseen, archäologische Parks und vergleichbares
 - ⇒ Archäologische Stätten und Bodendenkmale
 - ⇒ Öffentlich zugängliche Baudenkmale mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept
- Gebietskulisse: Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohnern
- Fördergegenstand: Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen
- Fördersumme: max. 25.000 Euro
- Fördersatz: max. 75 %

- Antragsstellung: **laufende** Antragsmöglichkeiten (Auswahl / Bearbeitung nach Windhundprinzip)
- Laufzeit: Maßnahmen müssen spätestens zum 31.12.2021 beendet sein
- Ansprechpartner: *Deutscher Verband für Archäologie e. V. (DVA)*, Frau Dr. Cavis (Tel.: 0170 / 8100170; E-Mail: info@dva-sonderprogramm.de)
- Nähere Informationen: www.dva-soforthilfeprogramm.de/2021/01/26/dva-startet-soforthilfeprogramm-heimatmuseen-2021/

Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“

- Antragssteller: Einrichtungen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Landtechnik, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen, insbesondere:
 - ⇒ Museen, einschließlich Freilichtmuseen und archäologische Museen
 - ⇒ Öffentlich zugängliche Sammlungen im Privatbesitz
 - ⇒ Öffentlich zugängliche Bauten, z.B. Bauernhäuser und Mühlen
- Gebietskulisse: ländlichen Räume mit bis zu 30.000 Einwohnern
- Fördergegenstand: Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen
- Fördersumme: max. 50.000 Euro
- Fördersatz: max. 75 %
- Antragsstellung: **laufende** Antragsmöglichkeiten (Auswahl / Bearbeitung nach Windhundprinzip)
- Laufzeit: Maßnahmen müssen spätestens zum 31.12.2021 beendet sein.
- Ansprechpartner: *Deutscher Verband für Archäologie e. V. (DVA)*, Frau Dr. Cavis (Tel.: 0170 / 8100170; E-Mail: info@dva-sonderprogramm.de)
- Nähere Informationen: <https://lm.dva-soforthilfeprogramm.de/>

Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)

Das *Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)* gewährt Landesmittel i. H. v. 10 Millionen Euro zur Ko-Finanzierung von Bundesprogrammen, die der Bund im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Kultureinrichtungen und -akteure zur Verfügung stellt und deren Förderempfänger dem Zuständigkeitsbereich des *MWK* unterfallen.

- Hierbei zählen insbesondere folgende Programme:
 - ⇒ NEUSTART KULTUR mit den Teilprogrammen und den dazugehörigen einzelnen Programmlinien (s. o.)
 - ⇒ Bundesförderung zur Corona-gerechten Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten (s. o.)
- Antragsberechtigte: Kreis der Zuwendungsempfänger aus den jeweiligen Förderrichtlinien des Bundes bspw. insbesondere Rechtsträger nachfolgender Kultureinrichtungen: Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser, Kunstvereine, Kleinkunst, Freie Theater, Amateurtheater, Festspielhäuser, Musikaufführungsstätten, Festivals, Literaturhäuser, Kulturzentren und soziokulturelle Zentren
- Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung bzw. in begründeten Ausnahmefällen als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung
 - ⇒ Förderfähige Kosten: Die nach den Vorgaben der jeweiligen Fördergrundsätze des Bundes vorgesehenen Ausgaben
 - ⇒ Förderhöhe: Ergibt sich aus den Vorgaben zum Eigenanteil in den jeweiligen Förderrichtlinie des Bundes. Anzurechnen sind Eigen- und Drittmittel des Antragstellers.
- Antragsverfahren: Zunächst muss eine Antragstellung zu dem jeweiligen Förderprogramm gemäß der jeweiligen Richtlinie des Bundes gestellt werden. Nach positiver Entscheidung kann der Antragsteller die Ko-Finanzierung gemäß dem Antragsformular beim *MWK* beantragen.

- Ansprechpartner: *MWK*, Referat 32 (u. a. Herr Dr. Krüger, Tel. 0511 /120-2504)
- Nähere Informationen: www.mwk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausschreibungen_programme_forderungen/kofinanzierung-von-bundesprogrammen-im-zusammenhang-mit-der-covid-19-pandemie-193550.html
- Websites der Träger der regionalen Kulturförderung – Kontaktdaten s. FAQ S. 13 ff.; Direktlink: www.mwk.niedersachsen.de/download/159032/Hinweise_zur_Antragstellung_FAQ_.pdf
- Website der *AEWB*: www.aewb-nds.de; Ansprechpartnerinnen: Frau Schepker für inhaltliche Fragen (Tel.: 0511 / 300330-322, E-Mail: schepker@aewb-nds.de) und Frau Leinweber für zuwendungsrechtliche Fragen (Tel.: 0511 / 300330-326, E-Mail: leinweber@aewb-nds.de).

Nds. Corona-Sofortprogramm für Jugend- und Familienbildung und -erholung **Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)**

Ziel der Förderung ist es, die Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlagen für Einrichtungen und Organisationen der Jugend- und Familienbildung und -erholung einzudämmen.

Anträge für den Förderzeitraum 01. Mai 2021 bis 31. Oktober 2021 können bis zum **30. November 2021** beim *Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)* eingereicht werden. (Hinweis: Die Antragsfrist für den Förderzeitraum 20. März 2020 bis 30. April 2021 endete am 31. Mai 2021.)

Antragsberechtigt sind folgende Einrichtungen:

- Gemeinnützige Träger von Familienferienstätten für ihre im Land Niedersachsen gelegenen Beherbergungseinrichtungen
- Träger von Familienbildungsstätten (nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von Familienbildungsstätten)
- Träger von Mehrgenerationenhäusern oder selbstorganisierten Treffpunkten für ihre Einrichtungen (nach Nr. 3 der Richtlinie Mehrgenerationen)
- das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Hannover e.V., Landesverband Unterweser-Ems e.V. und Landesverband Nordmark e.V. für seine in Niedersachsen gelegenen Jugendherbergen
- Träger der Jugendbildungsstätten nach § 11 JFG für diese Einrichtungen
- Gemeinnützige Träger von im Land Niedersachsen gelegenen Einrichtungen, die regelmäßig für mehrtägige Schullandheimaufenthalte i. S. d. Schulfahrtenerlasses genutzt werden
- Auf Landesebene anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 12 SGB VIII

Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in Trägerschaft des Bundes, eines Landes oder der Kommunen oder Einrichtungen, an denen der Bund, ein Land oder Kommunen mehrheitlich beteiligt sind.

Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis, dass die Existenz der Einrichtung durch die COVID-19-Pandemie gefährdet ist.

Gewährt werden Billigkeitsleistungen für folgende Maßnahme / Ausgaben:

- Bestandssicherung (Ersatz der im Förderzeitraum entstandenen Einnahmeausfälle i. H. v. max. 75 %, soweit im selben Zeitraum mind. ein entsprechend hohes Betriebskostendefizit vorliegt)
- Mehrausgaben für Hygienemaßnahmen (Erstattung in Höhe der tatsächlich entstandenen Sachkosten, jedoch max. 7.000 Euro für Einrichtungen, die überwiegend Leistungen zur Beherbergung und Verpflegung anbieten bzw. max. 3.500 Euro für alle anderen Einrichtungen)
- Deckung von Stornierungskosten von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (Erstattung in i. H. v. 100 % der tatsächlich angefallenen und erklärten unabwendbaren Kosten)

Nähere Informationen und Kontaktdaten: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/corona_sonderprogramm_fur_jugend_und_familienbildung/corona-sonderprogramm-191715.html

Steigerung der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei gemeinnützigen Organisationen im Rahmen der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)

Ziel des Programms ist es, gemeinnützige Einrichtungen in die Lage zu versetzen, sinnvolle Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden trotz Krise umzusetzen. Es gelten folgende Fördereckpunkte:

- Antragsberechtigte: Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige soziale und gesundheitliche Einrichtungen sowie gemeinnützige Kultureinrichtungen
- Fördergegenstand: Energetische Sanierungen von Gebäuden (ausgeschlossen Sakralgebäude):
 - ⇒ Bauausgaben einschließlich dazugehöriger Baunebenkosten
 - ⇒ Anschaffungs- und Herstellungsausgaben für technische Ausstattungen
 - ⇒ Kosten eines Sachverständigengutachtens
- Förderung: Zuschuss pro Tonne eingesparter CO₂-Äquivalente max. 3.500 Euro (insgesamt mind. 5.000 Euro und max. 1 Mio. Euro), jedoch sind die Zuwendungsintensitäten gemäß AGVO bzw. De-minimis zu beachten.
- Voraussetzung: Nachweis einer sachlichen und zeitlichen Kausalität zur COVID-19-Pandemie bzw. zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage sowie Erstellung einer Prognose über die erzielte jährliche Einsparung an Tonnen CO₂-Äquivalenten.
- Laufende Antragsmöglichkeiten ab dem 25.11.2020 bis **30. Juni 2022**
- Ansprechpartner: *Team Energieeffizienz und Vergaberecht, NBank* (Tel.: 0511 / 30031-940 bzw. -941)
- Nähere Informationen: www.nbank.de/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Energie-Umwelt/Energieeinsparung-und-Energieeffizienz-bei-gemeinn%C3%BCtzigen-Organisationen/index.jsp

Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen

Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI)

Das Land Niedersachsen unterstützt mit Billigkeitsleistungen gemeinnützige Sportorganisationen, die in Folge der COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind. D. h., dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen vorauss. nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16.03.2020 und dem 31.12.2021 zu zahlen.

- Antragsberechtigte: Gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im *LandesSport-Bund Niedersachsen (LSB)* sind
- Fördersatz/-höhe: 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch i. H. v. 100.000 Euro (Hinweis: Bei Betrieb einer verbandseignen Sportschule oder eines anerkannten Leistungszentrums max. 150.000 Euro möglich.)
- Anträge können bis zum **15. November 2021** beim *LSB* eingereicht werden. Der *LSB* prüft die Anträge und legt diese dem *MI* zum 15. jeden Monats, letztmalig zum 01.12.2021, zur Auszahlung der Billigkeitsleistung vor.
(Hinweis: Es können mehrere Anträge gestellt werden, es gelten insgesamt jedoch die o. g. Förderobergrenzen)

Ansprechpartner: *LSB-Hotline* (Tel.: 0511 / 1268-210)

Nähere Informationen: www.lsb-niedersachsen.de/sportbleibtstark/foerderprogramme-des-landes

Förderprogramm „Mitgliedergewinnung in den Vereinen“

LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB)

Ziel dieses Programms ist es, dem Mitgliederrückgang im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entgegenzuwirken. Das Programm läuft bis zum **31. Oktober 2021**.

- Antragsberechtigte: Sportvereine, die ordentliches Mitglied im *LSB* sind
- Fördergegenstand: Entwicklung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung und -rückgewinnung, mit denen im Rahmen der #sportVEREINTuns-Kampagne sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen angesprochen werden (Kooperation mit Partnern wie Kommunen, Betrieben, Schulen, Kitas, kommunalen Einrichtungen der Jugend und Alten- und Behindertenhilfe, sowie anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen u. a. m. möglich)
- Fördersatz: max. 70 %
- Fördersumme: max. 1.000 Euro pro Veranstaltung bzw. bei inklusiven Maßnahmen 1.350 Euro
- Abwicklung: Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen und weitere Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.12.2021 beim *LSB* eingereicht werden.

Ansprechpartner: *LSB-Hotline* (Tel.: 0511 / 1268-210)

Nähere Informationen: www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/sportvereintuns-sommer bzw. www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/daten/dokumente/lsb/Richtlinie_Foerderprogramm_Mitgliedergewinnung_7_2021.pdf

Förderschwerpunkt „Corona und die Folgen – Gestärkt aus der Krise!“

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Die *Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung* unterstützt mit diesem Förderschwerpunkt Vereine und Institutionen aus den Bereichen Sport und Integration mit dem Ziel, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Vereinsleben abzumildern. Zudem sollen die Einrichtungen insbesondere mit digitalen Vereinskonzep-ten fit für die Zukunft gemacht werden.

Die Umsetzung erfolgt in drei Bereichen:

- Förderung kurzfristiger digitaler Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes, als Akutlö- sung für die Vereinskommunikation (Fördersumme max. 1.000 Euro)
- Förderung langfristiger und nachhaltiger Maßnahmen auf Grundlage eines Digitalkonzepts
- Förderung kleinerer Maßnahmen zur Abmilderung von Corona-Folgen in sport- oder integrationsför- dernden Vereinen

Ansprechpartner: Herr Kurek, Frau Güler und Frau Sekst (Tel.: 0511 / 999873-52, -53 bzw. -51)

Nähere Informationen: www.lotto-sport-stiftung.de/aktuelles/corona-und-die-folgen-gestaerkt-aus-der-krise/

Corona-Nothilfe-Pakete

Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW)

Förderung von Projekten gemeinnütziger Organisationen, bspw. Vereinen, Flüchtlingseinrichtungen und Kinderhäusern, durch sog. „Corona-Nothilfe-Pakete“ in folgenden Schwerpunkten:

- **Digitales Lernen:** Unterstützung für eine digitale Lernausstattung für ein Kind. Es werden Vereine/ Initiativen gefördert, die Leihgeräte an Kinder vergeben. Pro Gerät werden 250 Euro zur Verfügung gestellt.
- **Gesunde Ernährung:** Vereine und Initiativen setzen Angebote für ausgewogene und gesunde Ernährung um, wie digitale Kochkurse oder Mittagsversorgung für Kinder oder Familien.
- **Lern- und Spielpakete:** Kinder ohne Kitazugang erhalten über Vereine / Initiativen ein Spiel- und Lernpaket zur Entwicklungsförderung für Zuhause. Pro Paket werden 30 Euro zur Verfügung gestellt.
- **Nachhilfe:** Nachhilfeunterricht für ein Kind – entweder digital oder unter Beachtung der bestehenden gesundheitlichen Sicherheitsvorkehrungen.

- **Homeschooling in Flüchtlingsunterkünften:** Für PC, Drucker und Papier sowie Schreibmaterialien werden je Einrichtung 500 Euro bereitgestellt.

Ansprechpartnerinnen: Frau Holeczek bei Fragen zur Antragsstellung (Tel.: 030 / 308693-47) bzw. Frau Keul bei inhaltlichen Fragen (Tel.: 030 / 308693-17)

Nähere Informationen: www.dkhw.de/foerderung/corona-nothilfe-pakete/

Geplante Förderprogramme

Darüber hinaus sind derzeit folgende Programme in Planung:

Bundesprogramm „Mobile Raumlufffilter für Schulen und Kitas“

Der Bund plant mit einem Gesamtbudget i. H. v. 200 Mio. Euro die Förderung von mobilen Raumlufffiltern für Schulen und Kitas, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden (Hinweis: Das gilt auch für Schulen, die zugleich auch von älteren Kindern besucht werden.)

Der Fördersatz soll bei max. 50 % liegen. Die Beantragung und Durchführung der Förderung soll über die Länder im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Nähere Informationen: www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/07/20210714-bundeskabinett-beschliesst-unterstuetzung-der-laender-bei-beschaffung-von-mobilen-luftfiltern-fuer-schulen-und-kitas.html

Weiterführende Hinweise und Informationsangebote für den Kultursektor

Einen Überblick der Hilfsangebote des Bundes sowie weitere Hinweise für die Kultur- und Kreativwirtschaft finden Sie bei Interesse auf folgenden Websites:

- *Bundesregierung:* www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438 (Hilfen für Künstler und Kreative)
- *Kompetenzzentrums Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes:* <https://kreativ-bund.de/corona> (Informationen und Angebote zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie)
- *Deutscher Kulturrat e. V.:* www.kulturrat.de/corona (Hinweise und weiterführende Informationen zu aktuellen Hilfsangeboten)
- *Landesverband Soziokultur Niedersachsen:* <http://soziokultur-niedersachsen.de/leistungen/coronavirus.html> (Hinweise zu Unterstützungsangeboten für Kulturakteure sowie Sprechstunde für Kulturschaffende aller Sparten bei Fragen zur Existenzsicherung in der Corona-Krise)
- *Künstlersozialkasse:* www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html (Informationen zur Abfederung durch Künstlersozialversicherung, u. a. durch Zahlungserleichterungen und -aufschübe)
- *Musikland Niedersachsen:* <https://musikland-niedersachsen.de/corona/faq/> (Überblick aktueller kulturrelevanter Verordnungen / Richtlinien sowie FAQs für Musiker und Kulturschaffende)

Beratungsangebote und Hotlines

Darüber hinaus bestehen für betroffene Einrichtungen u. a. folgende Beratungsangebote:

- *Landesverband Soziokultur Niedersachsen*: <http://soziokultur-niedersachsen.de/leistungen/coronavirus.html>; Corona-Sprechstunde für Kulturschaffende aller Sparten
 - ⇒ Ansprechpartner u. a. zur Bundes- und Landesförderung: Herr Hinrichs und Frau Dalhoff
Tel.: 0441 / 2489393 bzw. 0176 / 55945512
 - ⇒ Ansprechpartnerin u. a. für Erstattung von Personalkosten wie Kurzarbeit: Frau Mielke
Tel.: 0531 / 238040
 - ⇒ Ansprechpartner für Hilfsangebote von GEMA, KSK und GVL: Herr Thorwesten
Tel.: 0541 / 3387418
- *LandesSportBund Niedersachsen (LSB)*: www.lsb-niedersachsen.de/landessportbund/alltag-mit-corona/?L=0; Infohotline für Fragen rund um den Sportbetrieb: 0511 / 1268-210

Darüber hinaus gibt es diverse Crowdfunding-Plattformen wie bspw. www.betterplace.org oder <https://de.gofundme.com>.

Abschließende Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen zu den Förderprogrammen sorgfältig erhoben wurden; eine Gewähr für die Angaben kann jedoch grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und abhängig vom konkreten Projekt könnten ggf. weitere Förderansätze in Frage kommen.

Nähere Hinweise zu den einzelnen Programmen finden Sie unter den jeweils genannten Links. Bei Bedarf stellen wir gerne nähere Informationen zu einzelnen Ansätzen zur Verfügung.